

## Teilnahmebedingungen

### 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messengelände Hannover,  
Messe-Nord  
D-30521 Hannover,  
Halle 2

Dauer : So., den 17. Oktober 2010

Öffnungszeiten : 10:00 – 17:30 Uhr

### 2. Veranstalter

Matthias Deppe + Wolfram Müller GbR  
Am Bauhof 2  
21218 Seevetal

### 3. Aussteller-Service

Harting & Tovar GmbH  
Vordere Schöneborn 17 a  
30167 Hannover  
Tel.: +49 (0) 511 – 876 54-820  
Fax: +49 (0) 511 – 876 54-829  
[info@bionord.de](mailto:info@bionord.de) / [info@reformnord.de](mailto:info@reformnord.de)  
[www.bionord.de](http://www.bionord.de) / [www.reformnord.de](http://www.reformnord.de)

### 4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse **BioNord / ReformNord** sind diese Teilnahmebedingungen, die organisatorischen Bestimmungen und Zulassungsbedingungen der **BioNord / ReformNord** sowie die Technischen Richtlinien der Augsburgischer Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungs GmbH. Erbringen der Veranstalter oder Deutschen Messe AG Hannover auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices, so gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig vor diesen Teilnahmebedingungen.

### 5. Anmeldung

Die Anmeldung muß unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke insbesondere die Beschreibung der auszustellenden Produkte erfolgen. Sofern Unternehmen über ihre General- oder Ländervertretung bzw. einen gesondert Beauftragten ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass diese berechtigt ist, im Namen und zu Lasten dieses Unternehmens weitere Leistungen anzufordern und für die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu werben.

### 6. Zulassungskriterien für Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung. Der Anmeldevordruck sowie die Beschreibung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden den Aussteller bzgl. seines Angebotes.

Es können grundsätzlich alle in- und ausländischen Hersteller, Händler und Dienstleister zugelassen werden, deren Artikel den Zulassungsbedingungen entsprechen und die über ein bereits bestehendes Vertriebsnetz in Norddeutschland (SH, HH, HB, Nds., Hessen, NRW., B und Brandenburg) bzw. in Teilen davon besitzen.

### 7. Mietpreise

Je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche ab

Reihenstand (1 Seite offen;	min. 6 m <sup>2</sup> )	Euro 70,00
	ab 12 m <sup>2</sup>	Euro 65,00

**Frühbucherrabatt:** 10 % Nachlass auf den Preis pro m<sup>2</sup> für die vollständige Anmeldungen bis 28. Februar und Bezahlung bis 30. April 2010.

Der **Basisbeitrag** von Euro 150,00 entsteht für jede Anmeldung eines Hauptausstellers. Für jeden Unter- bzw. Mitaussteller sind Euro 100,00 zu entrichten, es sei den, es handelt sich bei dem Mitaussteller um eine Konzernangehörige Firma des Hauptausstellers und die Messe wird auf Seiten der Aussteller von einem Ansprechpartner geplant und koordiniert.

Der Mietpreis schließt ein:

- die mietweise Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung
- die allgemeine Bewachung der Ausstellungshalle/-n, die allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die allgemeine Reinigung der Gänge
- Bekanntmachung und Werbung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

### 8. Standwünsche

Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Die Seitenlängen können nur volle Meter betragen, wobei bei der Standplanung die Dicke der Standwände zu berücksichtigen ist. Der Standtyp ist abhängig von der Aufplanung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart. Der Veranstalter bemüht sich jedoch den Wünschen der Aussteller zu entsprechen, bzw. in Abstimmung mit dem Aussteller eine geeignete Lösung zu finden.

### 9. Auf- und Abbau

Allgemeine Aufbauzeiten:

- **Sa., den 16. Oktober 2010**      **11:00 – 20:00 Uhr**

Allgemeine Abbauzeiten:

- So., den 17. Oktober 2010      17:30 – 21:00 Uhr  
- Mo., den 18. Oktober 2010      07:00 – 12:00 Uhr

Besondere Auf- und Abbauzeiten:

- nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter

Der Zutritt zu den Hallen während dieser Zeiten ist nur mit Ausweisen möglich. Der Aufbau muß spätestens zum Aufbauendtermin abgeschlossen sein.

### 10. Anlieferung/Abtransport

#### 10.1. Messeequipment

Das Messeequipment kann ab Freitag, den 15. Oktober jeweils zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in der Messehalle 2 Abfahrt Messe-Nord angeliefert werden.

**Achtung:** Die Fahrzeuge müssen über eigene Ladeboardwand oder eigenen Gabelstapler verfügen. Es besteht keine Möglichkeit einer Rampennutzung. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Spediteur.

## Teilnahmebedingungen

---

### 10.2. Kühlware

Der Aussteller muss grundsätzlich selbst für entsprechende Kühlung vor Ort sorgen. Dank der Unterstützung der regionalen Großhändler gibt es wieder die Möglichkeit, Individualvereinbarungen mit diesen über eine durchgehende Kühlkette zu vereinbaren. Bitte nehmen Sie unbedingt mit diesen Kontakt auf, um die Transportfrage mit diesen gemeinsam zu lösen. Der Veranstalter bietet dabei gern Unterstützung an.

### 10.3. Abtransport

Abtransport des Messeequipment über Fremdspeditionen ist innerhalb der Abbauphase (Nr. 8) generell möglich.

### 11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Messe-/Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

Der Aussteller ist für die Standausstattung und –gestaltung eigenverantwortlich. Er hat insbesondere die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG Hannover zu berücksichtigen. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

#### Der Veranstalter empfiehlt:

- begehbare Stände mit Bodenbelag auszulegen
- eigene Beleuchtung zur Setzung von Highlights zu nutzen, die allgemeine Beleuchtung reicht für die einfache Ausleuchtung der Messehalle (Bedenken Sie dies bitte bei der Anforderung von Stromanschlüssen).

Der Aussteller verpflichtet sich 2,50 m hohe Standbegrenzungen an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen bzw. entsprechende Wände vom Veranstalter kostenpflichtig (Euro 28,00 je laufendem Meter) aufstellen zu lassen. Die Hallenwände dürfen nicht benutzt werden.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen neutral gestaltet sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Die maximale Bauhöhe beträgt 7 Meter.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Aussteller, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinrichtungen/-bauten dürfen weder verklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Bodenbeläge dürfen ausschließlich rückstandsfrei entfernbar verlegt werden.

### 12. Vertragsabschluss und Zulassung

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter kommt ein Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Standflächenbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag - sofern kein Einspruch des Ausstellers innerhalb der dort genannten Frist bei dem Veranstalter eingeht - nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande. Der Veranstalter wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu den Änderungen mit der Standflächenbestätigung gesondert hingewiesen.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 100,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Messebeirat. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte durch den Aussteller ist Voraussetzung zur Zulassung zur **BioNord / ReformNord**.

Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die auszustellenden Produkte nicht dem Anforderungsprofil der **BioNord / ReformNord** entsprechen (vgl. Beschreibung der auszustellenden Produkte), können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

### 13. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Skonto zahlbar und sofort fällig. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer für den Veranstalter kostenfrei und in Euro zu begleichen.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist – bei Aufforderung durch den Veranstalter - durch den Aussteller zu erbringen.

### 14. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluß einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos.

Der Veranstalter trägt für die **BioNord / ReformNord** das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

### 15. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Dies stellt keinen Grund für einen Rücktritt vom Mietvertrag dar.

### 16. Ausschluß von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

### 17. Vertragsfirmen

Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser etc.) und Installationen, die die Hallen bzw. Halleneinbauten berühren (z.B. Deckenabhängungen), sowie die Standbewachung auf dem Gelände der Deutschen Messe AG Hannover dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die von der Deutschen Messe AG Hannover zugelassenen Vertragsfirmen durchgeführt werden.

## Teilnahmebedingungen

Entsprechende Bestellungen müssen spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn beim Dienstleister eingehen. Auf später eingehende Bestellungen sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen kann der Dienstleister einen Aufschlag von bis zu 30 % erheben.

### 18. Hallenaufsicht, Müllentsorgung

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Es wird lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe für eine allgemeine Hallenaufsicht gesorgt. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Müllentsorgungskonzepten anzuschließen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren.

### 19. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält vor Messebeginn entsprechend der Standgröße kostenlose, personalisierte Ausstellerausweise für das Standpersonal (bis 12 m<sup>2</sup> 3 Ausweise; für jede weitere 10 m<sup>2</sup> einen weiteren).

Diese werden zwei Wochen vor Messebeginn versandt.

### 20. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die sich mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers präsentieren. MitAussteller werden nur zugelassen, wenn die Anmeldeformulare vollständig ausgefüllt – insbesondere die besonderen Bedingungen unter Nr.8 des Anmeldebogens paraphiert - sind und sie den Teilnahmebedingungen entsprechen.

MitAussteller unterliegen uneingeschränkt den selben Bedingungen wie der Aussteller.

### 21. Gemeinschaftsstände

Eine Beteiligung mehrerer Aussteller in Form eines Gemeinschaftsstandes ist ausdrücklich gestattet. Bei einem solchen gemeinsamen Auftritt bedarf es jedoch eines konkreten Ansprechpartners, der rechtlich in der Lage ist, alle beteiligten Unternehmen gegenüber dem Veranstalter zu vertreten und zu verpflichten. Im Zweifel werden alle beteiligten Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Im übrigen gelten die selben Bestimmungen wie für die Mitaussteller.

### 22. Verbote / Gebote

- Das präsentierte Angebot muß sich an Endverkäufer richten; Handverkauf ist auf der Messe untersagt.
- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken durch die Aussteller gegen Entgelt ist nicht gestattet.
- Gastkarten bzw. Gutscheine dürfen nur an Fachbesucher vergeben werden.
- Ausstellerausweise dürfen nur von den am Stand tätigen Mitarbeitern des Ausstellers verwendet werden.

### 23. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung als Ausstellung i.S.d. § 65 GewO. Darüber hinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA-

Anmeldungen für musikalische oder videotechnische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Ausstellers. Der Veranstalter bemüht sich, den Ausstellern beim Antrag und bei der Bearbeitung der Anträge zu unterstützen.

### 24. Rücktritt von der Anmeldung

Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Gelingt eine anderweitige Vermietung der Standfläche, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von Euro 150,00 fällig. Kann der Veranstalter die ursprünglich angemeldete Fläche tatsächlich anderweitig nutzen (außer Weitervermietung) und entsteht dadurch ein geringerer Kostenaufwand als die ursprüngliche Anmeldung hervorrufen würde, berechnet der Veranstalter lediglich diese Kosten.

### 25. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmieten zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht der Deutschen Messe AG Hannover bzw. des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen der Nr. 24 ein.

### 26. Stornierung von sonstigen Dienstleistungen

Werden sonstige Dienstleistungen des Veranstalters storniert, so hat der Aussteller die Stornogebühren zu tragen, die dem Veranstalter seinerseits von dem Subunternehmer, der die entsprechende Leistung erbracht hätte, in Rechnung gestellt wird.

### 27. Ausstelleransprüche, Schriftform, salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den Sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen ganz oder in Teilen gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der besonderen Teilnahmebedingungen nicht. Im Zweifel gilt die sie ersetzende gesetzliche Regelung als vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Hitfeld, den 20. Dezember 2009